ZBB 1999, 244

BGB §§ 990, 989; ScheckG Art. 21

Grobe Fahrlässigkeit der Bank bei Hereinnahme disparischer Schecks ohne Prüfung der Verfügungsberechtigung des Einreichers

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 02.06.1999 – 23 U 43/94, ZIP 1999, 1207

Leitsatz:

Eine Bank verletzt grob fahrlässig ihre Sorgfaltspflichten, wenn sie bei der Hereinnahme disparischer Inhaberschecks die Verfügungsberechtigung des Einreichers nicht prüft, da es einen jahrzehntealten Handelsbrauch gibt, nach dem Inhaberschecks im Geschäftsverkehr zahlungshalber nicht weitergegeben werden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG